



GLOBALG.A.P.

Farm Sustainability Assessment (GGFSA)

Spezifikationsregeln

DEUTSCHE VERSION 2.1 (IM ZWEIFELSFALL GILT DAS ENGLISCHE ORIGINAL.)

AUSGABE 2.1-1

SEPTEMBER 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATIONEN	3
1.1	FSA-Auslobungen	3
2	SPEZIFIKATIONEN IN DEN ALLGEMEINEN REGELN	5
	TABELLE I: Spezifikationsregeln für das Audit des Qualitätsmanagementsystems (QMS) und der Auslobungen	10
	TABELLE II: Anforderungen für die Konformitätsbestätigung	13
	ANHANG 1 – GGFSa-DATENZUGRIFFSVORSCHRIFTEN	14
	ANHANG 2 – GGFSa-ERZEUGERREGISTRIERUNGSGEBÜHREN	15
	ANHANG 3 – KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG VORLAGE FÜR GGFSa	16

1 ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Name und Version des Add-ons:	GLOBALG.A.P. Farm Sustainability Assessment (GGFSA) Version 2.1
Produktrichtung:	Jedes Produkt im Bereich des Basismoduls Pflanzen (z. B. FV, CC, PPM) des IFA- sowie des CfP-Standards. Es kann nicht für Aquakulturprodukte und tierische Erzeugnisse genutzt werden.
System-ID:	225
Anwendung in folgenden Ländern:	Alle Länder
Add-on Teilnehmer:	Alle Mitglieder der SAI Platform. Eine aktuelle Auflistung der Mitglieder mit Zugang zur GLOBALG.A.P. Datenbank finden Sie in der GGFSA-Teilnehmerliste.
Name und Version der geltenden Add-on Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCC):	Gemeinsame GGFSA-Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien V2.1
Anwendbare Dokumente:	1. GGFSA-Spezifikationsregeln (dieses Dokument) 2. GLOBALG.A.P. Allgemeine Add-on Regeln (GLOBALG.A.P. General Add-on Rules, in englischer Sprache verfügbar) 3. GGFSA Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCC (Checkliste)) 4. GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern (GRASP), insbesondere die Punkte 3, 4, 8 und 9.
Relevante Links:	www.fsatool.com www.saiplatform.org

Über das GLOBALG.A.P. Farm Sustainability Assessment

Das GLOBALG.A.P. Farm Sustainability Assessment (GGFSA) ist eine gemeinsame Lösung von GLOBALG.A.P. und der Sustainable Agriculture Initiative (SAI) Platform. Sie stellt den ersten konkreten Schritt zur Umsetzung der [Erklärung von Abu Dhabi](#) dar, deren drei Säulen wie folgt lauten:

- 1) Ein gemeinsamer Katalog von Kriterien für gute Agrarpraxis.
- 2) Ein System zur eindeutigen Identifizierung jedes Betriebes, das von allen Interessensgruppen anerkannt wird.
- 3) Ein Mechanismus zur Sicherstellung des Engagements und der Berichterstattung durch die Lieferketten.

1.1 FSA-AUSLOBUNGEN

Innerhalb des FSA-Systems gibt es verschiedene „Umsetzungsmethoden“, die erlaubt sind, um FSA-Auslobungen für einen Erzeuger (oder eine Erzeugergruppe, ein Betriebsmanagementsystem usw.) und/oder einen Lieferkettenakteur (Händler, Zwischenhändler, Verarbeiter usw.) zu machen. Die gemeinsame Lösung GGFSA macht für alle Interessensgruppen, die das GLOBALG.A.P. System nutzen, eine transparente Marktkommunikation möglich.

Es gibt zwei Möglichkeiten, geprüfte FSA-Auslobungen anhand des GLOBALG.A.P. Systems auszuloben:

1. Normalerweise nutzt ein Erzeuger oder ein Lieferkettenakteur das GGFSA-Add-on, um eine FSA-Auslobung anhand der GLOBALG.A.P. Zertifizierung festzulegen; zudem ist eine überprüfte Eigenkontrolle erforderlich.
2. In einigen Fällen können FSA-Auslobungen anhand der GLOBALG.A.P. Zertifizierung und basierend auf Benchmark-Systemen oder der Gesetzgebung erstellt werden, ohne dass Eigenkontrollen durchgeführt werden müssen.

1.1.1 FSA-Auslobungen anhand von GGFSa

Die gemeinsame Lösung GGFSa beinhaltet die Überprüfung der FSA-Eigenkontrolle durch Dritte, d. h. die Zertifizierungsstelle (CB). Diese Lösung wurde speziell für alle Lieferanten entwickelt, die über ein GLOBALG.A.P. Zertifikat (entweder IFA oder CfP) verfügen und dem Markt gegenüber klare Auslobungen bezüglich ihrer FSA-Anerkennungsstufe machen möchten.

1.1.2 FSA-Auslobungen basierend auf dem Benchmarking-Verfahren der SAI Plattform

Falls Ihr aktuelles GLOBALG.A.P. Zertifikat durch das Benchmarking der SAI Plattform mit einer bestimmten FSA-Stufe anerkannt wurde, können Sie diese Auslobung über das GLOBALG.A.P. System kommunizieren.

Zuerst müssen Sie prüfen, ob Ihr aktuelles GLOBALG.A.P. Zertifikat durch das Benchmarking der SAI Plattform eine bestimmte FSA-Anerkennungsstufe erreicht hat. Laden Sie hierzu die Datei zu den Benchmarking-Ergebnissen und der Planungsübersicht der SAI Plattform ([„Benchmarking Results and Planning“](#)) herunter. Anschließend müssen Sie nach Ihrer aktuellen Zertifikatsanerkennung unter Berücksichtigung Ihres Erzeugerlandes und dessen FSA-Anerkennungsstufe suchen.

Bitte beachten Sie, dass die Benchmarking-Methodik der SAI Plattform die nationale Gesetzgebung und andere länderspezifische Faktoren berücksichtigt, so dass derselbe Standard (d. h. IFA) unterschiedliche Anerkennungsstufen pro Land aufweist.

Falls Ihr Zertifikat mit einer bestimmten FSA-Stufe anerkannt wurde und Sie diese Anerkennung nutzen möchten, müssen Sie Ihrer Zertifizierungsstelle (CB) mitteilen, dass Sie Ihre FSA-Auslobung auf der Grundlage des Benchmarking-Verfahrens der SAI Plattform machen möchten. Für diese Option müssen Sie die Eigenkontrolle NICHT durchführen. Sie müssen jedoch die betreffenden Daten zur Verfügung stellen, die geltenden GGFSa-Datenzugriffsvorschriften (Anhang 2 zu diesem Dokument) anerkennen und unterzeichnen und in der GLOBALG.A.P. Datenbank registriert werden.

1.1.2.1 Erhöhen Sie Ihre FSA-Anerkennungsstufe

Falls Ihr aktuelles Zertifikat durch das Benchmarking der SAI Plattform z. B. mit der Stufe „Silber“ anerkannt wurde und Sie die Stufe „Gold“ erreichen möchten, können Sie hierzu die gemeinsame GGFSa-Lösung nutzen. In diesem Fall müssen Sie die Eigenkontrolle durchführen und die CB muss diese anhand einer Beurteilung im Rahmen einer Überprüfung vor Ort validieren. Ihre CB wird das Ergebnis der Beurteilung in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochladen, so dass Sie den Markt über Ihre höhere Anerkennungsstufe in transparenter und zugänglicher Form informieren können.

2 SPEZIFIKATIONEN IN DEN ALLGEMEINEN REGELN

Dieses Dokument bezieht sich auf die Absätze der GLOBALG.A.P. Allgemeinen Add-on Regeln („[GLOBALG.A.P. General Add-on Rules](#)“) und definiert die spezifischen Anforderungen für GGFSa Version 2.1.

Absatz (Nummerierung gemäß GLOBALG.A.P. Allgemeine Add-on Regeln)	Allgemeine Add-on Regel	Spezifische Anforderungen für GGFSa
3. OPTIONEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG		
Voraussetzungen:		Der Erzeuger muss über ein gültiges GLOBALG.A.P. IFA- oder CfP-Zertifikat für Pflanzen verfügen.
3.1 Option 1 – Einzelerzeuger		Ja
3.1.1	Option 1 – Mehrere Standorte ohne Implementierung eines QMS	Ja
3.1.2	Option 1 – Mehrere Standorte mit Implementierung eines QMS	Ja
3.2 Option 2 – Erzeugergruppe		Ja
4. REGISTRIERUNGSPROZESS		
4.1 Zertifizierungsstellen		
a)	Der Antragsteller muss sich über eine GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstelle (CB) registrieren.	(Vollständig anerkannte) CBs für IFA oder CfP in den CB-Produktgruppen FV, CC, PPM sowie GRASP.
c)	Informationen über anerkannte CBs sind für jedes Add-on verfügbar und auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlicht, sofern der Inhaber des Programms dies wünscht.	Ja
4.2 Registrierung		
d)	Die Dauer des Dienstleistungsvertrags wird zwischen der CB und dem Erzeuger festgelegt.	Ja, bis zu 3 Jahren.
5. BEURTEILUNGSPROZESS		
5.1 Eigenkontrolle		
a)	Eigenkontrollen sind erforderlich, falls das spezifische Add-on diese Anforderung in den Kontrollpunkten und Erfüllungskriterien enthält.	Ja, alle 3 Jahre.

Absatz (Nummerierung gemäß GLOBALG.A.P. Allgemeine Add-on Regeln)	Allgemeine Add-on Regel	Spezifische Anforderungen für GGFSA
5.2 Kontrollen durch Zweite oder Dritte		
a)	Die Add-on Kontrollen sind durch Zweite (eine benannte Stelle) oder Dritte (eine unabhängige Zertifizierungsstelle) durchzuführen. Dies muss in den Spezifikationen der Allgemeinen Add-on Regeln festgesetzt werden.	Es sind nur Beurteilungen durch Dritte erlaubt.
b)	Die Kontrollen dürfen nur von den folgenden Stellen durchgeführt werden, soweit diese anerkannt sind:	Nicht anwendbar
i)	CB-Kontrolleure oder Auditoren, die bereits für die Durchführung von Kontrollen akkreditierter Standards wie z. B. GLOBALG.A.P. anerkannt sind	IFA oder CfP und GRASP
ii)	Kontrolleure oder Auditoren von GLOBALG.A.P. anerkannten CBs, die Kontrollen nach nicht akkreditierten Standards durchführen	Nicht erlaubt
iii)	Lizenzierte Farm Assurer, die für die Überprüfung des spezifischen Add-ons anerkannt sind	Nicht erlaubt
5.2.1 Option 1 – Einzelerzeuger (ohne QMS)		
a)	Der Erzeuger wird jährlich kontrolliert.	Nein, das GGFSA-Audit findet alle 3 Jahre zeitgleich mit einer IFA-/CfP-Kontrolle (gemeinsame Kontrolle) statt. Die CB erstellt die Konformitätsbestätigung im 2. oder 3. Jahr auf der Grundlage der Beurteilung des 1. Jahres neu aus. Die neue Beurteilung findet im 4. Jahr statt.
b)	Dauer und Zeitpunkt der Kontrollen werden festgelegt	Ja
c)	Der Zeitpunkt wird festgelegt.	Ja, mittels Technical News für CBs.
5.2.2 Option 1 – Einzelerzeuger mit einem QMS und Option 2 – Gruppe		Siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk V5.1. Teil I, 5.2 und Teil II, da dieselben Regeln anwendbar sind.
a)	Das QMS und die Erzeuger müssen kontrolliert/auditert werden.	Ja

Absatz (Nummerierung gemäß GLOBALG.A.P. Allgemeine Add-on Regeln)	Allgemeine Add-on Regel	Spezifische Anforderungen für GGFSa
b)	Die CB kontrolliert nicht alle Erzeuger/Standorte, sondern lediglich eine Stichprobe. Es liegt nicht in der Verantwortung der CB, den Leistungsgrad jedes einzelnen Erzeugers/jedes Standorts zu ermitteln (diese Verantwortung liegt beim Antragsteller). Die CB muss beurteilen, ob die internen Kontrollen des Antragstellers angemessen sind.	Ja, basierend auf Antwort auf 3.2.
c)	Die Dauer der Kontrollen wird festgelegt.	Ja, mittels Technical News für CBs.
d)	Auswahlverfahren, Häufigkeit, Zeitpunkt werden festgelegt.	Gleiches Auswahlverfahren wie im Referenzstandard (IFA oder CfP). Es werden dieselben Erzeuger zum selben Zeitpunkt wie beim IFA-/CfP-Audit auditiert.
5.3 Unangekündigte Überwachungskontrollen		
a)	Es kann vorkommen, dass ein spezifisches Add-on Programm unangekündigte Überwachungskontrollen beim Erzeuger fordert.	Gleiche Regelung wie im Referenzstandard (IFA oder CfP).
b)	Wenn es eine Anforderung ist, werden 10 % der Add-on Erzeuger bzw. der Gruppen einer CB/eines Farm Assurers jährlich überprüft, sofern in den Spezifikationen der Allgemeinen Add-on Regeln nichts anderes festgelegt ist.	Hängt von Punkt a) dieses Abschnitts ab
c)	Die Kontrolle wird maximal 48 Stunden im Voraus angekündigt.	Hängt von Punkt a) dieses Abschnitts ab
6. ANERKENNUNGSPROZESS		
6.1 Anforderungen für die Erreichung und die Aufrechterhaltung der Leistung des Add-ons		
a)	Die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCC) des Add-ons können verschiedene Erfüllungsgrade umfassen, z. B. Knock-Out-Punkte, Kritische Musskriterien, Nichtkritische Musskriterien oder Empfehlungen, oder sie können ein Punktevergabesystem beinhalten.	Die FSA-Erfüllungsgrade lauten: Notwendig, Grundlegend und Fortgeschritten. Die CPCC spiegeln diese Erfüllungsgrade entsprechend wider. Bewertung: Die Anerkennungsstufen-Bewertung wird in Abhängigkeit vom Audit-Ergebnis in der Excel-Liste berechnet (GGFSa CPCC (Checkliste)) und als „teilweise äquivalent“, Bronze-, Silber- und Gold-Stufe angegeben. Das Überprüfungsaudit sieht keine Bewertung in Form von „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vor. Die detaillierte Berechnung ist in der Checkliste enthalten.

Absatz (Nummerierung gemäß GLOBALG.A.P. Allgemeine Add-on Regeln)	Allgemeine Add-on Regel	Spezifische Anforderungen für GGFSa
b)	Für jedes Add-on Programm basieren die Konformitätsregeln auf der Struktur der CPCC und werden festgelegt.	Ja, die CPCC-Erfüllungsgrade lauten „Notwendig, Grundlegend und Fortgeschritten“.
c)	Der Prozentsatz der Anerkennungsstufen-Bewertung muss unter Berücksichtigung aller für jeden Standort und jedes Produkt geltenden Kontrollpunkte berechnet werden.	Ja, siehe Berechnung (Bewertung) in der Checkliste
d)	In allen Fällen muss nach einer Kontrolle die Berechnung zum Nachweis der FSA-Bewertung und Anerkennungsstufe vorliegen.	Ja, die Berechnung der FSA-Anerkennungsstufe und der FSA-Audit-Bericht müssen am Standort verfügbar sein.
6.2 FSA-Abweichungen		
c)	Ausstehende Abweichungen, die bei den Kontrollen festgestellt wurden, sind innerhalb der mit dem Programminhaber vereinbarten Frist zu beheben.	Gleiche Zeit wie in IFA/CfP (Referenzstandard): Innerhalb von 28 Tagen muss eine Verständigung bezüglich jeglicher Abweichungen erfolgen. Das heißt, die CB und der Erzeuger (die Erzeugergruppe) müssen sich auf die Anerkennungsstufe, die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Kontrolle hatte, einigen. Falls innerhalb von 28 Tagen keine Einigung erzielt wird, können höchstens zwei zusätzliche Monate gewährt werden; es darf in dieser Zeit jedoch keine Konformitätsbestätigung ausgestellt werden. Falls keine Einigung erzielt wird, werden die weiteren Schritte zur Beurteilung an fsatool@saipatform.org übermittelt.
6.5 Konformitätsbestätigung		Es wird eine Konformitätsbestätigung, kein Zertifikat ausgestellt. Siehe Tabelle II „Anforderungen für die Konformitätsbestätigung“ und Vorlage in Anhang 3. Dies wird erst nach einer Einigung über die Auslobung der Anerkennungsstufe ausgestellt.
6.6 Programm für die Integrität von Zertifizierungen (CIPRO)		Genau wie in IFA anwendbar (falls CB/Erzeuger ausgewählt wurde, sind auch die GGFSa-Kriterien zu überprüfen). Kein zusätzliches CIPRO nur für GGFSa.
a)	Die Möglichkeit, CIPRO zum Add-on Programm hinzuzufügen, muss klargestellt werden.	Falls ein CIPRO für einen IFA/eine CB mit GGFSa stattfindet.

Absatz (Nummerierung gemäß GLOBALG.A.P. Allgemeine Add-on Regeln)	Allgemeine Add-on Regel	Spezifische Anforderungen für GGFSa
7. REGELN FÜR DIE REGISTRIERUNG VON ZERTIFIZIERUNGSTELLEN FÜR DAS ADD-ON PROGRAMM		
7.1 GLOBALG.A.P. anerkannte CBs		
iii)	a) Registrierung im GLOBALG.A.P. CB Extranet (http://cb.globalgap.org) für das neue Add-on. b) Einreichung einer Absichtserklärung in englischer Sprache an das GLOBALG.A.P. Sekretariat. c) Zahlung einer jährlichen Registrierungsgebühr gemäß der GLOBALG.A.P. Gebührentabelle. Diese erlaubt es der CB, alle Produktrichtungen des Add-on Programms zu bewerten. d) Teilnahme an der Datenbankschulung für die Registrierung von Erzeugern und das Hochladen von Checklisten, wenn anwendbar. Registrierung aller Kontrolleure für das/die Add-on(s) in der GLOBALG.A.P. Datenbank.	Ja
Anhang I. 1 Vorschriften für die Nutzung von GLOBALG.A.P. Add-on Handelsmarke und Logo.	Eigenes Add-on Logo (falls anwendbar)	Keines
7.2 Lizenzierte Farm Assurer		Nicht anwendbar
Weitere Spezifikationen		
Datenzugriffsrechte (Data Access Rights, DAR)	Falls die Datenfreigabestufe nicht der in Anhang III definierten entspricht.	Ja, siehe GGFSa-Teilnehmerrolle DAR in Anhang 1.
Qualifikationen des Kontrolleurs	Falls die Anforderungen von denen, die im IFA GR Teil III Anhang III.1 und dem Bewerbungsdokument des Farm Assurers aufgeführt sind, abweichen.	Anforderungen für Kontrolleure IFA + GRASP (siehe IFA GR Teil III). Keine Farm Assurer als Kontrolleure akzeptiert.
Gebühren	Zusätzliche Gebühren, die für die verschiedenen Add-ons anfallen können.	Ja, 50 % der IFA-Erzeugerregistrierungsgebühren. Siehe Anhang 2.

Absatz (Nummerierung gemäß GLOBALG.A.P. Allgemeine Add-on Regeln)	Allgemeine Add-on Regel	Spezifische Anforderungen für GGFSa
Zusätzliche Regeln/Anforderungen, die nicht in diesem Dokument aufgeführt sind:		JA, siehe unten: - Spezifikationsregeln für das Audit des QMS und der Auslobungen - Der Audit-Bericht wird anhand der in der Checkliste festgelegten Anforderungen erstellt. - Anforderungen für die Konformitätsbestätigung

TABELLE I: SPEZIFIKATIONSREGELN FÜR DAS AUDIT DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS (QMS) UND DER AUSLOBUNGEN

Diese Tabelle enthält zusätzliche Absätze für das Audit des Qualitätsmanagementsystems (QMS) nach GGFSa. Sie gilt für Erzeugergruppen oder Einzelerzeuger mit QMS.

Nach einer Einzelfallanerkennung kann ein Inhaber eines GLOBALG.A.P. Standard für die Lieferkette (CoC) Zertifikats zur juristischen Person werden, die ein GGFSa QMS verwaltet. Für diese Option kontaktieren Sie bitte standard_support@globalgap.org.

Hinweis: Das FSA-System bezieht sich auf „Farmmanagementsysteme“ (FMS), während das GLOBALG.A.P. System den Begriff „Qualitätsmanagementsysteme“ (QMS) verwendet; auf Erzeugerebene haben jedoch beide Begriffe dieselbe Bedeutung. In diesem Dokument verwenden wir den Begriff „QMS“. Das FSA-System verwendet den Begriff „Farmmanagementgruppen“ (FMG) für eine Erzeuger-Untergruppe, die sich innerhalb eines QMS aufgrund gewisser logischer Zusammenhänge gebildet hat, z. B.: Produktionssysteme oder FSA-Implementierungsoption.

I.1	Rückverfolgbarkeit	Das Rückverfolgbarkeitssystem des QMS muss die Mengen jedes Einzelerzeugers und/oder Standortes gemäß der GGFSa-Stufe des Erzeugers (oder Produkts) eindeutig identifizieren. Das Rückverfolgbarkeitssystem muss stabil genug sein, um zu jedem Erzeuger die jeweils produzierten Mengen zurückzuverfolgen. Es ist jedoch nicht erforderlich, die Mengen entsprechend ihrer GGFSa-Stufe räumlich zu trennen. „Book-and-Claim“ (Massenbilanzierung) der verschiedenen Mengen und Stufen ist möglich, sofern der Käufer dies akzeptiert. Ein Erzeuger und/oder ein Standort kann nur eine GGFSa-Stufe je Produkt aufweisen. Für PP/PO-registrierte Erzeuger müssen ihre Mengen entsprechend den GGFSa-Stufen angegeben. Für Mengen ohne GGFSa-Beurteilung zur Überprüfung kann keine GGFSa-Stufe in der Konformitätsbestätigung ausgewiesen werden.
I.2	Auslobungen (Claims)	Auslobungen müssen wie unten beschrieben spezifiziert werden. Es ist nicht möglich, Auslobungen rückwirkend festzulegen.

I.2.1	Individuelle Auslobungen <i>Siehe: SAI Platform Implementation Framework 4.1 (SAI Platform Umsetzungsrahmen), S. 7</i>	Einzelne Betriebe können die Umsetzungserfüllung für alle landwirtschaftlichen Produkte des Betriebes, die unter den FSA-Geltungsbereich fallen, oder für die in der Beurteilung spezifizierten Pflanzen ausloben. Die gesamte, bei der Beurteilung erfasste Menge kann somit als 100 % Gold/Silber/Bronze oder noch nicht Bronze angesehen werden.
I.2.2	Auslobungen von Erzeugergruppen <i>Siehe: SAI Platform Implementation Framework 4.2 (Umsetzungsrahmen), S. 8</i>	Basierend auf den Ergebnissen des GGfSA-Beurteilungs-Audits müssen die gesamten (aggregierten), im QMS erzeugten Mengen angegeben werden. Die Auslobungen sind je Produkt (Pflanze), das (die) nach GLOBALG.A.P. IFA (oder CfP) zertifiziert ist, wie folgt festzulegen: • x Tonnen und/oder % Gold • x Tonnen und/oder % Silber • x Tonnen und/oder % Bronze • x Tonnen und/oder % noch nicht Bronze (teilweise äquivalent) Die Auslobung basiert auf der Menge, die von allen, als Teil der Gruppe identifizierten Betrieben stammt. Weitere Informationen finden Sie in den untenstehenden Abschnitten.
	Beispiel:	Ein QMS-System darf nur aggregierte Auslobungen der Gesamtmenge seiner GGfSA-konformen Erzeuger ausloben. Zum Beispiel: Ein QMS hat 100 Lieferanten für Produkt „A“, wovon: 50 % der Lieferanten die Stufe „Gold“ aufweisen. 25 % der Lieferanten die Stufe „Silber“ aufweisen. 15 % der Lieferanten die Stufe „Bronze“ aufweisen und 10 % der Lieferanten als „teilweise äquivalent“ („noch nicht Bronze“) eingestuft sind. In diesem Fall sind 50 % der Gesamtmenge des in diesem QMS erzeugten Produkts „A“ als „Gold“, 25 % als „Silber“, 15 % als „Bronze“ und 10 % als „noch nicht Bronze“ auszuloben.
I.2.3	Auslobungen für Lieferanten und Käufer <i>Siehe: Supplier & Buyer claims, SAI Platform Implementation Framework 4.3-4 (Auslobungen für Lieferanten und Käufer, SAI Platform Umsetzungsrahmen 4.3-4), S. 9–10.</i>	Im Rahmen von FSA ist keine Lieferkette (CoC) vorgesehen. Falls ein Teilnehmer der Lieferkette (Händler, Zwischenhändler, Verarbeiter usw.) ein GGfSA-konformes Produkt kauft, kann der Teilnehmer der Lieferkette die Auslobungen in derselben Weise wie oben beschrieben zusammenführen. Demnach sind Lieferanten und Einkäufer für die Verwaltung der FSA-Mengen-Auslobungen verantwortlich.

I.3	Einbindung und Unterstützung der Erzeuger für kontinuierliche Verbesserung	Die Erzeugergruppe oder der Einzelerzeuger mit QMS muss Maßnahmepläne und Pläne zur kontinuierlichen Verbesserung erstellen, die von allen Erzeugern und/oder an allen Standorten umgesetzt werden (bzw. sicherstellen, dass diese Maßnahmen von allen Erzeugern und/oder an allen Standorten umgesetzt werden). Maßnahmepläne und Pläne zur kontinuierlichen Verbesserung werden anhand der Ergebnisse der Eigenkontrollen und der Beurteilungen zur Überprüfung im ersten Jahr erstellt; sie sind daher im ersten Jahr nicht erforderlich. Ein QMS kann aufgrund unterschiedlicher Produktionssysteme, FSA-Stufen, Einbindungszeiten und/oder FSA-Implementierungsoptionen (Benchmarking, FSA-unabhängig oder als Mischform) verschiedene Farmmanagementgruppen (FMG) umfassen. In diesem Fall sollte es einen Maßnahmeplan und Plan zur kontinuierlichen Verbesserung geben, der auf jede Farmmanagementgruppe zugeschnitten ist. Maßnahmepläne und Pläne zur kontinuierlichen Verbesserung sind auf die jeweilige Situation zugeschnitten und können unterschiedliche Ausprägungen haben, wie z. B. Wissenstransfer usw., und sie müssen nicht zwingend zu einer jährlichen Erhöhung der GGFSa-Stufe (z. B. von Silber auf Gold) führen.
I.4	Häufigkeit des QMS-Audits	Das GGFSa QMS-Audit findet alle 3 Jahre zur selben Zeit wie das IFA-/CfP-Rezertifizierungsaudit (gemeinsames Audit) statt. Die CB erstellt die Konformitätsbestätigung im 2. oder 3. Jahr auf der Grundlage der Beurteilung des 1. Jahres neu aus. Die neue Beurteilung findet im 4. Jahr statt.
I.5	Auswahlverfahren des QMS-Audits	Die Auswahl der (durch die CB) extern zu kontrollierenden Erzeuger erfolgt nach denselben Auswahlregeln wie beim GLOBALG.A.P. Audit. Die für das IFA-/CfP-QMS-Audit ausgewählten Erzeuger müssen auch nach den GGFSa-Kriterien auditiert werden.

TABELLE II: ANFORDERUNGEN FÜR DIE KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG		
II.1 Anforderungen für die Konformitätsbestätigung		
a)	Anforderungen für die Konformitätsbestätigung	Die Konformitätsbestätigung muss alle in der Vorlage für die GGfSA-Konformitätsbestätigung (siehe Anhang 3) festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Konformitätsbestätigung ist nur gültig, solange das IFA-/CfP-Zertifikat gültig ist.
b)	Hochladen der Konformitätsbestätigung in die GLOBALG.A.P. Datenbank	Die aktuelle Konformitätsbestätigung muss in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden.
c)	Datenbankattribute	Sobald sie verfügbar sind, werden die GGfSA-Attribute jeder GGN entsprechend ihrer Stufe zugewiesen. Dadurch kann jeder Erzeuger die entsprechende Anerkennungsstufe individuell ausweisen und somit auch den dazugehörigen Fortschritt im Zeitablauf.

ANHANG 1 – GGFSa-DATENZUGRIFFSVORSCHRIFTEN

✓ zeigt an, dass diese Erzeugerdaten für Benutzer sichtbar sind, die der entsprechenden Datenzugriffsgruppe zugewiesen sind.

	Datenzugriffsgruppen		
	GLOBALG.A.P. Mitarbeiter	Administrator (Zertifizierungsstelle)	GGFSa-Teilnehmer
Firma			
Firmenname	✓	✓	✓
Firmenanschrift ²⁾	✓	✓	✓
Aktuelle GLN/GGN	✓	✓	✓
Vorherige GGN	✓	✓	✓
Gesetzliche Registrierung je Land	✓	✓	✓
Standort ⁴⁾	✓	✓	✓
Kontaktperson (die für die juristische Person verantwortlich ist)			
Kontaktname ⁵⁾	✓	✓	✓
Kontaktanschrift ²⁾	✓	✓	✓
Kontaktangaben ³⁾	✓	✓	✓
Information zur Produkthandhabungseinheit (PHU) bzw. zum Produktionsstandort (PS)			
Name der PHU und des PS	✓	✓	✓
Anschrift PHU/PS	✓	✓	✓
Firmenanschrift ²⁾	✓	✓	✓
Sub-GLN(s)	✓	✓	✓
Produktdaten			
GGFSa-Mengenangaben (in % der Gesamtmenge)	✓	✓	✓
Konformitätsbestätigung (einschließlich Zusammenfassung der Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und der vorrangigen Maßnahmen)	✓	✓	✓

²⁾ Die Anschrift umfasst: Land, Stadt, Hausanschrift, Postanschrift und Postleitzahl.

³⁾ Die Kontaktangaben umfassen: Telefonnr., Faxnr., E-Mail.

⁴⁾ Der Standort umfasst: Nördlicher/südlicher + westlicher/östlicher Breitengrad.

⁵⁾ Der Kontaktname umfasst: Titel, Vorname, Nachname.

ANHANG 2 – GGFSa-ERZEUGERREGISTRIERUNGSGEBÜHREN

Gültig ab: 1. Januar 2018

Option: 1 – Einzelerzeuger und 2 – Erzeugergruppe

Produkttrichtung: Basismodul Pflanzen

Produktgruppe: Obst und Gemüse, Drusch- und Hackfrüchte und Vermehrungsmaterial

Erzeugerregistrierungsgebühr für außerhalb der USA und Kanada ansässige Erzeuger

GESCHÜTZTER ANBAU

Fläche des geschützten Anbaus [Hektar]	Jahresgebühr
< 0,1	0,14 €
≥ 0,1 - < 0,5	2,65 €
≥ 0,5 - < 1	5,30 €
≥ 1 - < 1,5	7,95 €
≥ 1,5 - < 5	15,90 €
≥ 5 - < 10	26,50 €
≥ 10 - < 30	42,40 €
≥ 30 - < 100	79,50 €
≥ 100 - < 500	159,00 €
≥ 500	265,00 €

FREILANDPRODUKTION

Fläche der Freilandproduktion [Hektar]	Jahresgebühr
< 0,1	0,06 €
≥ 0,1 - < 0,5	1,06 €
≥ 0,5 - < 2	2,12 €
≥ 2 - < 5	5,30 €
≥ 5 - < 15	7,95 €
≥ 15 - < 100	15,90 €
≥ 100 - < 1.000	37,10 €
≥ 1.000 - < 5.000	79,50 €
≥ 5.000 - < 10.000	159,00 €
≥ 10.000	265,00 €

Erzeugerregistrierungsgebühr für in den USA und Kanada ansässige Erzeuger

GESCHÜTZTER ANBAU

Fläche des geschützten Anbaus [Hektar]	Jahresgebühr
< 0,1	10,00 \$
≥ 0,1 - < 0,5	30,00 \$
≥ 0,5 - < 1	57,50 \$
≥ 1 - < 1,5	75,00 \$
≥ 1,5 - < 5	125,00 \$
≥ 5 - < 10	187,50 \$
≥ 10 - < 30	227,50 \$
≥ 30 - < 100	375,00 \$
≥ 100 - < 500	750,00 \$
≥ 500	1.350,00 \$

FREILANDPRODUKTION

Fläche der Freilandproduktion [Hektar]	Jahresgebühr
< 0,1	5,00 \$
≥ 0,1 - < 0,5	12,50 \$
≥ 0,5 - < 2	22,50 \$
≥ 2 - < 5	37,50 \$
≥ 5 - < 15	62,50 \$
≥ 15 - < 100	112,50 \$
≥ 100 - < 1.000	200,00 \$
≥ 1.000 - < 5.000	375,00 \$
≥ 5.000 - < 10.000	750,00 \$
≥ 10.000	1.350,00 \$

Hinweis: Diese Tabelle wird Teil der GLOBALG.A.P. Gebührentabelle.

ANHANG 3 – KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG VORLAGE FÜR GGFSa

CB Logo¹

GGN Nummer: GGN_XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX²

Registriernummer der Firma (von der CB) XXXXXXXXX³

Konformitätsbestätigung

Gemäß

„GLOBALG.A.P. Farm Sustainability Assessment (GGFSa) Add-on“

oder „Die Benchmarking-Implementierungsoption der SAI Platform im Rahmen von GGFSa“⁴

Version XX⁵

Ausgestellt für

Firma/Erzeuger

Firmenname, Anschrift⁶

Erzeugerland/Firmenstandort⁷

Die Zertifizierungsstelle [Firmenname] erklärt hiermit, dass die Firma nach vorgenanntem Add-on und vorgenannter Version geprüft wurde.

Produkt(e) ⁸	Menge(n) ⁹ (in % der Gesamtmenge)	Prozentsatz (%) der Betriebe auf jeder GGFSa-Stufe ¹⁰			
		Gold	Silber	Bronze	Teilweise äquivalent

Bei Erzeugergruppen basieren die Auslobungen auf der aggregierten Produktmenge, die von allen Betrieben stammt, die als Teil der Gruppe identifiziert wurden. Bei Einzelerzeugern kann lediglich eine GGFSa-Stufe je Produkt zugewiesen werden. Bei Parallelproduktionen können nur GGFSa-konforme Mengen einbezogen werden.

Erstellungsdatum (Druckdatum des Briefes):

xx/xx/xxxx¹¹

Gültig ab: xx/xx/xxxx¹²

Gültig bis: xx/xx/xxxx¹³

Autorisiert durch¹⁴

Datum der Konformitätsentscheidung:

xx/xx/xxxx¹⁵

Diese Konformitätsbestätigung ist nur gültig, solange das IFA- und/oder CfP-Zertifikat gültig ist.¹⁶

Der aktuelle Status dieser Konformitätsbestätigung wird immer unter <http://www.globalgap.org/search>¹⁷ angezeigt.

Seite 1 von 2²⁰

ANHANG für GGFSA-Konformitätsbestätigung: xxxxxxxxxxxxxxxxx¹⁸

Erstellungsdatum: xx/xx/xxxx¹⁹

Mitglieder von Erzeugergruppen (Option 2)²¹

GGN oder GLN ²²	Erzeugername und Anschrift ²³	Produkt(e) ²⁴	Menge(n) ²⁵	FSA-Anerkennungsstufe ²⁶

Produktionsstandort (Option 1)²⁷

Standortname und Anschrift ²⁸	Produkt(e) ²⁴	Menge(n) ²⁵	FSA-Anerkennungsstufe ²⁶

Hinweise

Die Konformitätsbestätigung muss in englischer Sprache abgefasst sein. Sie kann in weiteren Sprachen verfasst werden.

- 1 Auf allen Konformitätsbestätigungen muss das Logo der Zertifizierungsstelle (CB) erscheinen.
- 2 Auf allen Konformitätsbestätigungen muss die GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) angegeben werden. Verfügt ein Zertifikatsinhaber über eine Global Location Number (GLN), wird die GGN durch diese Nummer ersetzt.
- 3 Auf allen Konformitätsbestätigungen **kann** (freiwillig) die von der CB zugewiesene Registrierungsnummer einer Firma/eines Erzeugers oder einer Erzeugergruppe angegeben werden. Sie besteht aus dem CB-Kürzel und einer Nummer (mit genau einem Leerzeichen dazwischen, CB-Kürzel xxxxxxxxxxxx)
- 4 Wählen Sie die passende Implementierungsoption aus. In einer Konformitätsbestätigung kann lediglich eine Option genannt werden (entweder über GGFSa oder das Benchmarking der SAI Platform).
- 5 Bitte tragen Sie „GLOBALG.A.P. Farm Sustainability Assessment Version x.x“ ein. Geben Sie immer die verwendete Version an.
- 6 Name und Anschrift der juristischen Person, die die Konformitätsbestätigung erhält, sind auf der ausgedruckten Konformitätsbestätigung anzugeben.
- 7 Land des Firmenstandorts.
- 8 Die in der Konformitätsbestätigung aufgeführten Produkte müssen den im IFA-/CfP-Zertifikat angegebenen Produkten entsprechen.
- 9 Die in % der Gesamtmenge angegebenen Mengen müssen nach Produkt(en) aggregiert sein.
 - a. Innerhalb einer Erzeugergruppe sind die Mengen auf die von der gesamten Erzeugergruppe erreichte GGFSa-Anerkennungsstufe hochzurechnen.

Wenn beispielsweise 20 % der Erzeuger in der Erzeugergruppe die GGFSa-Stufe Silber für ein bestimmtes Produkt zugewiesen ist, können 20 % der Gesamtmenge des Produkts der Erzeugergruppe als konform für die GGFSa-Stufe Silber ausgelobt werden.

- b. Bei einem Einzelerzeuger sind 100 % seiner Menge je Produkt als mit derselben Anerkennungsstufe konform anzusehen.
- 10 Die GGFSa-Anerkennungsstufe muss je Produkt aggregiert werden. Zum Beispiel:
 - Produkt „A“ x Tonnen und % Gold
 - Produkt „A“ x Tonnen und % Silber
 - Produkt „A“ x Tonnen und % Bronze
 - Produkt „A“ x Tonnen und % noch nicht Bronze

 - Produkt „B“ x Tonnen und % Gold
 - Produkt „B“ x Tonnen und % Silber
 - Produkt „B“ x Tonnen und % Bronze
 - Produkt „B“ x Tonnen und % noch nicht Bronze

Zum Beispiel: Eine Erzeugergruppe (QMS) hat 100 Mitglieder für Produkt „A“, wovon:

- 50 % der Lieferanten die Stufe „Gold“ aufweisen
- 25 % der Lieferanten die Stufe „Silber“ aufweisen
- 15 % der Lieferanten die Stufe „Bronze“ aufweisen und
- 10 % der Lieferanten als „teilweise äquivalent“ („noch nicht Bronze“) eingestuft sind.

In diesem Fall sind **50 % der Gesamtmenge** des in der gesamten Erzeugergruppe (QMS) erzeugten Produkts „A“ als „Gold“, 25 % als „Silber“, 15 % als „Bronze“ und 10 % als „noch nicht Bronze“ auszuloben – unabhängig von den tatsächlichen, von den einzelnen Gold-konformen Erzeugern produzierten Mengen. Folglich setzt das QMS Auslobungen anhand eines „Book-and-Claim“-Systems fest, und nicht durch Trennung der Mengen entsprechend ihrer Stufe.

- 11 Das Erstellungsdatum entspricht dem Druckdatum der ausgedruckten Konformitätsbestätigung. Es ist auf der ersten Seite der Konformitätsbestätigung und im Anhang anzugeben, um den Bezug zueinander herzustellen.
- 12 Die Datumsangabe „Gültig ab“ auf der Konformitätsbestätigung definiert den Gültigkeitsbeginn.
- 13 Die Datumsangabe „Gültig bis“ auf der Konformitätsbestätigung entspricht dem Ablaufdatum des Briefes.
- 14 Vor- und Nachname der Person, die die Konformitätsbestätigung autorisiert hat, sind in Druckbuchstaben anzugeben. Diese Person muss die Konformitätsbestätigung unterzeichnen.
- 15 Das Datum der Konformitätsentscheidung ist auf allen Konformitätsbriefen anzugeben.
- 16 Dieser Hinweis („Diese Konformitätsbestätigung ist nur gültig, solange das IFA- und/oder CfP-Zertifikat gültig ist.“) ist auf allen ausgedruckten Konformitätsbestätigungen anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass die GGFSa-Beurteilung auf einem GLOBALG.A.P. IFA- oder CfP-Zertifikat beruht.
- 17 „Der aktuelle Status dieser Konformitätsbestätigung wird immer unter <http://www.globalgap.org/search> angezeigt.“ ist auf allen ausgedruckten Konformitätsbestätigungen anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass nur durch eine Validierung in der GLOBALG.A.P. Datenbank der aktuellen Status der Konformitätsbestätigung bestätigt wird.
- 18 Der Anhang (einschließlich der GGN des Zertifikatsinhabers) muss hinzugefügt werden.
- 19 Das Erstellungsdatum des Anhangs muss mit dem Erstellungsdatum der Konformitätsbestätigung übereinstimmen (siehe Punkt 11).
- 20 Die Konformitätsbestätigung muss eine Seitennummerierung (Seite x von y) enthalten, um die Gesamtzahl der Seiten anzuzeigen.
- 21 Im Falle von Option 2 oder 4 müssen alle für GGFSa registrierten Mitglieder der Erzeugergruppe in einer Tabelle je Produkt aufgelistet werden. Sind mehrere Farmmanagementgruppen vorhanden, müssen diese separat aufgelistet werden.
- 22 Alle für GGFSa registrierten Mitglieder der Erzeugergruppe (Option 2) sind unterschiedliche juristische Personen und erhalten eine GGN, die in der Tabelle anzugeben ist. Sie können anstelle der GGN eine eigene GLN haben.
- 23 Name und Anschrift der für GGFSa registrierten Mitglieder der Erzeugergruppe sind auf der Konformitätsbestätigung anzugeben.
- 24 Produkte werden je Mitglied der Erzeugergruppe, Produktionsstandort oder Produkthandhabungseinheit anerkannt.

- 25 Mengen wie weiter oben unter Auslobungen beschrieben.
- 26 GGFS-Anerkennungsstufe wie oben beschrieben.
- 27 Im Falle von mehreren Standorten (Option 1) sind alle registrierten Standorte aufzulisten.
- 28 Name und Anschrift der Produktionsstandorte sind anzugeben.